

Rechtsamt

Heidelberg, 28.02.2012
30.2 br
☎ 58-16 030

**Installation der Lichtsignalanlage K 289/B 37 (Am Grünen Hag)
Drucksache 0307/2011/BV**

Rechtliche Stellungnahme auf die Anfrage von Frau Stadträtin Spinnler im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss vom 15. Februar 2012:

1. Straßenverkehrsrecht (§ 37 StVO)

Wir bestätigen, dass nach dem vorgelegten Verkehrsgutachten (Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft, März 2011) die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Lichtzeichenanlage an der Einmündung der Straße Am Grünen Haag in die B 37 gem. § 37 StVO vorliegen. Für die konkrete Ausgestaltung der Lichtzeichenanlage ist die Straßenverkehrsbehörde (Amt für Verkehrsmanagement) im Rahmen der gebotenen Ermessensentscheidung verantwortlich. Hierzu können wir keine Aussagen treffen.

2. Baurecht (§ 16 Abs. 2 LBO)

Nach § 16 Abs. 2 LBO darf die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden. Hiervon erfasst werden auch Bauvorhaben, die einen starken Ziel- und Quellverkehr erwarten lassen (Sauter, LBO, 3. Aufl. Stand: März 2010, § 16 Rn 28). Aufgrund der im Gutachten festgestellten Verkehrsgefährdung, die durch den zusätzlichen Verkehr durch die Kindertagesstätte entsteht, darf die Lichtsignalanlage daher eine Bedingung für die Baugenehmigung an die Kindertagesstätte CHAMPINI sein.

I. A.

gez.

Brucker